

BEBAUUNGSPLAN NR. 70 THAL

GDE. FELDKIRCHEN-WESTERHAM, LKRS. ROSENHEIM



Die Gemeinde FELDKIRCHEN-WESTERHAM erläßt gemäß §§ 9 und 10 BauGB (Baugesetzbuch), Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 81, 5 und 6 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) - sämtliche Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung - sowie der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung von 1990 und der Planzeichenverordnung (PlanZVO) in der Fassung von 1990, diesen Bebauungsplan als

SATZUNG

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Maßgeblich ist die Grenze an der Innenseite des Planzeichens
- Baugrenze mit Festlegung der Firstrichtung
- Umgrenzung Fläche für Nebenanlagen / Garagen
- Zulässige Bebauung maximal zwei Vollgeschosse
- MD** MD Dorfgebiet gemäß § 5 der BauNVO (BauNVO) Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 9 ausgenommen.
- öffentliche Verkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie
- private Verkehrsfläche inkl. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht
- Bestehende, zu erhaltende Bäume
- Private Grünfläche mit Streuobst Der Streuobstbestand ist zu erhalten oder ggf. mit gleichwertigem Ersatz zu erneuern.
- GRZ 0,6 maximal zulässige Grundflächenzahl siehe Pläneintrag (z.B. 0,35) Hinweis: Die Festlegungen des § 19 Abs. 4 BauNVO gelten unverändert.

HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

- Grundstücksgrenze
- Bestehende Grundstücksgrenzen mit Flurstücksnummer
- Bestehende Gebäude (z.T. mit Angabe der Hausnummer)
- Vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

WEITERE FESTSETZUNGEN

1. **Art der baulichen Nutzung**
 - 1.1 MD Dorfgebiet gemäß § 5 der BauNVO (BauNVO) Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 9 ausgenommen.
2. **Maß der baulichen Nutzung und Bauweise**
 - 2.1 Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die festgesetzte GRZ und die Gebäudehöhen bestimmt.
 - 2.2 Die Anzahl der zulässigen Wohneinheiten pro Wohngebäude wird auf 1 Wohneinheiten beschränkt.
3. **Überbaubare Grundstücksfläche**
 - 3.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgelegt.
4. **Gestaltung im beplanten Gebiet**
 - 4.1 Gelände und Höhenlage
 - 4.1.1 Grundsätzlich soll das Gelände in seinem Verlauf unverändert bleiben. Zur besseren Einpassung können Abweichungen bis zu 75 cm im Umfeld des Gebäudes zugelassen werden.
 - 4.1.2 Die Rohdeckenoberkante über dem Kellergeschoss darf nicht mehr als 40 cm über dem natürlichen Gelände liegen.
 - 4.2 Gestaltung von Haupt- und Nebengebäuden
 - 4.2.1 Die Gebäude sind rechteckige Baukörper auszubilden. An- und Nebengebäude sind mit dem gleichen äußeren Erscheinungsbild der Materialien wie bei den Hauptgebäuden zu gestalten. Bei geneigten Dächern sind die Dachneigungen anzupassen.
 - 4.2.2 Die Gebäude sind mit Satteldächern mit einer Neigung zwischen 18° und 25° zu versehen; die Flächen beiderseits des stets mittig über dem Hauptgebäude anzuordnenden Firstes sind in Höhe und Neigung symmetrisch auszuführen. Unterschiedliche Dachneigungen werden nicht zugelassen.
 - 4.2.3 Der Einbau von Quergiebeln ist zulässig. Die zulässige Giebelbreite darf max. 1/3 der Gebäudelänge betragen. Der First muss deutlich unter der Hauptfirmlinie enden. Unzulässig sind Dachgauben und negative Dacheinschnitte. Dachflächenfenster sind allgemein zulässig bis zu einer Fläche von 2 m² pro Dachflächenfenster.
 - 4.2.4 Als Eindeckungsmaterial für geneigte Dächer sind nur rote bis braune, herkömmliche Dachpfannen aus Ton oder Beton zulässig. Graue bis schwarze und flächige Platten wie Wellenernit oder Blech sind nicht zulässig. Dachrinnen, Abflüßrohre und sonstige Verblechungen sind farblich der Dachdeckung anzupassen.
 - 4.2.5 Für Außenwände sind verputzte, hell gestrichene Mauerflächen und/oder aus Holz konstruierte Teile oder Holzverschalte Flächen vorzusehen. Holzflächen sind einheitlich mittel- bis dunkelbraun, aber nicht schwarz wirkend, zu behandeln. Glasbauteilflächen sind nicht zulässig.
- 5.1 Je angefangene 300 qm Grundstücksfläche ist mindestens ein Laubbaum (Obstbaum) zu pflanzen. (Beispiel: 1000 qm / 300 qm = 3,33 - somit sind für 1000 qm 4 Bäume zu pflanzen). Bestehende Laub- und Obstgehölze sind zu erhalten und bei Ausfall in gleicher Zahl durch heimische Laub- und Obstgehölze zu ersetzen. Das Abstützen von Böschungen ist nur mittels Naturstein-Trockenmauern, die für viele Kleintiere Lebensraum bieten, erlaubt.
- 5.2 Einfriedungen sind als Hecken oder als Zäune aus Holz und ohne Sockel zu gestalten. Unter den Zäunen ist ein Freiraum von mind. 10 cm freizuhalten, um Kleintieren Durchschlüpfmöglichkeiten zu geben.
- 5.3 entfällt
- 5.4 KFZ-Stellplätze sind in wasserdurchlässigen und zu begründenden Belägen, wie zum Beispiel Schotterterrassen, Rasenfugenpflaster o.ä. zu erstellen. Die Befestigung von Stellplätzen und Zufahrten mit bituminösen Decken ist allgemein unzulässig. Befestigte private Verkehrsflächen sind auf das Notwendigste zu beschränken und versickerungsfähig zu halten. Die natürliche Bodenfunktion ist möglichst wenig zu beeinträchtigen.

Z Hinweise und Empfehlungen

- 7.1 Unverschmutztes Niederschlagswasser von Dächern, Grundstückszufahrten, Hof- und Straßenflächen ist, soweit die Untergrundverhältnisse es ermöglichen, über Sicheranlagen dem Grundwasser zuzuführen. Unverschmutztes Niederschlagswasser ist möglichst zu nutzen.
- 7.2 Neubauten sind durch angepasste Bauweise gegen das Eindringen von abfließendem Oberflächenwasser zu sichern.
- 7.3 Die Grundstücke sollten mit freiwachsenden Hecken (einheimische Arten) mit Blüten- und Decksträuchern eingegrünt werden. Keine Thuja- oder geschnittene Hecken.
- 7.4 Die Kellergeschosse sind möglichst als wasserundurchlässige Wanne auszubilden.
- 7.5 Der Baugriebsrand soll mit Streubest eingegrünt werden.
- 7.6 Hinsichtlich geplanter Baumplantungen ist das Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle (FGSV) zu beachten.
- 7.7 entfällt
- 7.8 entfällt
- 7.9 entfällt
- 7.12 Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDachG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.
- 7.13 Der Bauherr hat eigenständig Spartenpläne aller Versorger einzuholen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Bauausschuss hat am 03.03.20 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Thal“ beschlossen. Dies wurde am 11.03.20 bekannt gemacht. Feldkirchen den 11.03.20
Schaberl, 1. BGM
2. Die Anhörung der Träger öffentlicher Belange sowie der Bürgerbeauftragten im Planstand vom 11.03.20 fand in der Zeit vom 08.07.20 bis 11.08.20 statt. Feldkirchen den 11.08.20
Schaberl, 1. BGM
3. Der Bauausschuss hat am 10.09.20 den Satzungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Thal“ gefasst. Feldkirchen den 10.09.20
Schaberl, 1. BGM
4. Die Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Thal“ in der Fassung vom 10.09.20 wurde am 16.09.20 im Rathaus Feldkirchen, Ollinger Straße 10, Zimmer 1.22 im Obergeschoss niedergelegt. Durch Bekanntmachung vom 15.09.20, angeschlossen an den amtlichen Gemeindefeilm am 11.09.20 abgenommen am 15.09.20 wurde auf die angezeigte Satzung und die Niederlegung mit der Möglichkeit der Einsichtnahme hingewiesen. Feldkirchen den 16.09.20
Schaberl, 1. BGM



Hans Schaberl
1. Bürgermeister

AUSFERTIGUNG

GEMEINDE
FELDKIRCHEN-WESTERHAM
LANDKREIS ROSENHEIM



4. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 70 THAL / GROSSHÖHENRAIN

FASSUNG :
PLANFASSUNG ZUR BEKANNTMACHUNG

Entwurf Juni 2020
11.09.2020

PLANUNG :

B BLAESIG ARCHITEKTEN GMBH
Jahnstraße 1 83043 Bad Aibling
T +49(0)8061 49619-0 F +49(0)8061 49619-29

GEZEICHNET: EB
PLANNR.: 2012BP-2020
BP-01